GEWERKSCHAFT
ERZIEHUNG UND
WISSENSCHAFT

im Deutschen Gewerkschaftsbund
Landesverband Sachsen

VORSITZENDE

GEW Sachsen Nonnenstraße 58 04229 Leipzig

Leipzig, den 10. August 2017

Sächsischer Landtag
Fraktion DIE LINKE.
Sprecher für Hochschul- und Wissenschaftspolitik
Herr Neubert

- per E-Mail -

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE. "Gesetz zur Einführung der Selbstverwaltung der Hochschulen im Freistaat Sachsen" (Landtags-Drucksache 6/9585) vom 9. Mai 2017

Sehr geehrter Herr Neubert,

vielen Dank für die Übersendung des Gesetzentwurfs Ihrer Fraktion. Ergänzend zu unserer Stellungnahme für den Ausschuss für Wissenschaft und Hochschule, Kultur und Medien übermittle ich nachstehend eine heute vom Geschäftsführenden Vorstand der GEW Sachsen beschlossene ausführlichere Positionierung der GEW Sachsen. Gern sind wir zu einem weiterführenden Gespräch hierzu bereit.

Vorwort:

Die Bildungsgewerkschaft GEW hat wiederholt ein Hochschulgesetz gefordert, das den Ansprüchen an ein modernes sächsisches Hochschulwesen gerecht wird, ein Gesetz, das den heute und künftig an die Hochschulen zu stellenden Anforderungen entspricht, und auf die vielen Defizite verwiesen, die aus ihrer Sicht das aktuell geltende "Sächsische Hochschulfreiheitsgesetz" aufweist.
Auch viele andere Akteure haben wiederholt Neuregelungen angemahnt. Leider gab es jedoch seit der Beschlussfassung zum "Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetz" 2012 nur wenige kleine Änderungen am Landeshochschulgesetz.
Der von der Fraktion DIE LINKE. vorgelegte Entwurf eines "Gesetzes zur Einführung der Selbstverwaltung der Hochschulen im Freistaat Sachsen" greift viele Vorschläge der GEW für notwendige Reformen an den Hochschulen auf und enthält eine Reihe von wertvollen Impulsen für die Diskussion über ein modernes Hochschulrecht in Sachsen. Die GEW teilt die Mehrzahl der unter "Wesentlicher Inhalt" benannten Intentionen des Einbringers, die Ausnahmen werden nachfolgend mit dargestellt.

Im Folgenden wird zu wichtig erscheinenden Änderungen Stellung genommen, und es wird aus Sicht der GEW bestehender weiterer Änderungsbedarf benannt:

1. Enthaltene Änderungen, denen die GEW Sachsen zustimmt:

- Die GEW begrüßt nachdrücklich die Einfügung eines § 4a "Friedlichkeit der Forschung, Zivilklausel, Friedensbeauftragte" in das Landeshochschulgesetz.
- Begrüßt wird ebenso die Ergänzung des Aufgabenkatalogs in § 5 Abs. (2) (Nrn. 12, 14, 15), wobei darauf verwiesen wird, dass Inklusion nicht nur Menschen mit zugeschriebenen Behinderungen oder chronischer Krankheit betrifft und dass sowohl Inklusion als auch
- interkulturelle Öffnung nicht auf Studierende beschränkt bleiben dürfen, sondern auch für Promovierende und Personal gelten müssen.
- Begrüßt wird die Beseitigung der Möglichkeit einseitiger Festlegungen durch das Ministerium in § 10 Abs. (5) (Abs. (3) des aktuellen Gesetzes), was ebenfalls einer Forderung der GEW entspricht.
- § 9 Abs. (3): Diese detaillierte Regelung wird begrüßt. Problematisch hierbei könnten die "Übergänge zwischen Studienangeboten" (3.) werden, da hierfür bei sogenannten kleinen Fächern kaum eine einheitliche Regelung gefunden werden kann, weil hier viele individuelle Wege eingeschlagen werden, die nicht zu erfassen sind.
- § 9a: Auch diese neue Regelung wird unterstützt. Bei Abs. (3) ist nicht eindeutig klar, ob es sich um eine fakultätsinterne oder um eine fakultätsübergreifende Rotation handeln soll. Zudem sollte deutlich werden, dass die Teilnahme an diesen Unterrichtsbesuchen keine zusätzliche Belastung darstellt, analog wie es bereits unter Abs. (2) geregelt ist. Es ist hier nämlich nicht deutlich, dass die Unterrichtsbesuche Teil der Weiterbildung sind.
- § 12: Die Abschaffung der Langzeitstudiengebühren und der Möglichkeit zur Erhebung von Studiengebühren für Studierende aus Nicht–EU–Ländern und für ein Zweitstudium entsprechend den Forderungen der GEW.
- § 13 Abs. (2): Die Ersetzung von "Einvernehmen" durch "Benehmen" findet die Unterstützung der GEW.
- Die Einfügung "in einer offenen und vielfältigen Gesellschaft" in § 15 Abs. (1) entspricht den Intentionen der GEW.
- § 17 Abs. (2) Nr. 4 in Verbindung mit Abs. (3): Die Erweiterung der Zugangsmöglichkeiten zum Studium wird begrüßt, insbesondere auch im Hinblick auf Weiterbildungs-studiengänge.
- Die Regelungen in § 17a Abs. (2) und Abs. (4) werden von der GEW ausdrücklich unterstützt.
- Von der GEW unterstützt werden ebenso die Verbesserungen in § 20 Abs. (4) (Satz 2 "vier" statt "drei", Satz 3).
- Dies gilt auch für die Einführung eines Orientierungsstudiums (§ 20 Abs. (6)).
- Die Einfügung von Nr. 5 in § 22 Abs. (1) erscheint als sinnvolle Klarstellung.
- Ausdrücklich begrüßt wird die Streichung der Möglichkeit zum Austritt aus der verfassten Studierendenschaft (§ 24 Abs. (1)).
- Auch ein politisches Mandat für die Studierendenschaft ist eine jahrelange GEW Forderung. Die Einfügung von Nr. 8 in § 24 Abs. (3) wird daher unterstützt, wobei sich der Begriff "studienpolitisch" erst im Kontext der Gesetzesbegründung erschließt.
- Begrüßt wird ebenso die Verpflichtung zur Akkreditierung in § 32 Abs. (8).
- Begrüßt wird durch die GEW der neue Abs. (3) in § 34.
- Die GEW unterstützt ein Promotionsrecht für die Hochschulen für angewandte Wissenschaften (§ 40 Abs. 1).
- Die Einfügung (Bezug auf § 4a) in § 46 Abs. (1) wird unterstützt.
- Die Ausweitung des aktiven Wahlrechts in § 50 Abs. (4) wird unterstützt.
- Begrüßt wird, dass die 2012 erfolgte Verlagerung von Kompetenzen vom Senat auf das Rektorat rückgängig gemacht werden soll.
- Die GEW unterstützt das Stimmrecht im letzten Satz von § 55 Abs. (2).
- Von der GEW begrüßt wird ebenso der neue Abs. (5) in § 55.
- Die Festschreibung einer Inklusionsbeauftragten (§ 55a) wird gleichfalls unterstützt. Es wird jedoch auf die bereits im Kontext von § 5 Abs. (2) gemachten Anmerkungen zur Inklusion verwiesen. Im Unterschied zu § 5 Abs. (2) fehlen in § 55a Abs. (2) auch die Menschen mit chronischer Krankheit.
- Der neue § 57a wird unterstützt.

- Das gilt auch für die Einfügung "eine dem Umfang der Habilitationsschrift vergleichbare zweite Veröffentlichung" in § 58 Abs. (2).
- § 59: Reine Lehrprofessuren und reine Forschungsprofessuren werden von der GEW abgelehnt. Die GEW tritt vielmehr für die Wahrung der Einheit von Lehre und Forschung ein. Daher wird die entsprechende Streichung befürwortet.
- Die Ermöglichung von Hausberufungen (§ 60 Abs. (3) Satz 5) findet Zustimmung der GEW.
- Die Streichung von § 63 Abs. (3) des geltenden Gesetzes wird unterstützt.
- § 65 Abs. (2): siehe Anmerkung zu § 41 Abs. (4).
- § 66 Abs. (1) Sätze 5–7: Dies stellt eine Verbesserung gegenüber dem Ist–Zustand dar und wird daher unterstützt. Es sollte noch geregelt werden, dass Prüfungen auch vergütet werden, wenn die Lehrbeauftragte diese abnimmt. Ebenso ist nicht geregelt, dass die Hochschule das notwendige Unterrichtsmaterial zur Verfügung stellen muss, das derzeit z.B. von Sprachlehrbeauftragten z.T. privat finanziert werden muss.
- Die GEW unterstützt ausdrücklich den neuen Abs. (2) in § 66.
- Dies gilt ebenso für die Einfügung "Mitwirkung bei der" in § 67 Abs. (3) Nr. 4 und die neue Nr. 7 an derselben Stelle.
- Die Ausweitung von § 68 auf die Akademischen Assistent*innen wird begrüßt.
- Ausdrücklich begrüßt werden die Zuordnung zu einem Institut und die Streichung von "Dienstleistungen" im ersten Satz von § 71 Abs. (1) sowie der Aufgabenkatalog in § 71 Abs. (3).
- Ausdrücklich begrüßt wird von der GEW der neue Abs. (1) in § 77.
- Dies gilt ebenso für die Verlagerung von Zuständigkeiten des Rektorats sowie des Hochschulrats auf den Senat (§81 Abs. (1)).
- Unterstützt wird auch die Streichung von "die nicht nur eine Fakultät betreffen" in § 81 Abs. (1) Nrn. 2 und 4. Zu Streitigkeiten könnte die Formulierung "von grundsätzlicher Bedeutung" in § 81 Abs. (1) Nrn. 3 und 4 führen.
- Der Wegfall des Vorschlagsrechts des Hochschulrats in § 82 Abs. (6) ist überfällig und wird daher unterstützt.
- Die Etablierung einer studentischen Prorektorin (§ 84a) wird unterstützt.
- Der neue Abs. (9) in § 85 wird unterstützt.
- Ausdrücklich begrüßt die GEW die Etablierung eines Kuratoriums mit unterstützender Funktion anstelle des Hochschulrats mit weitreichenden Entscheidungskompetenzen (§ 86).
- Unterstützt werden die Verlagerung von Kompetenzen vom Dekan/der Dekanin auf den Fakultätsrat (§ 88 Abs. (1)) und die Streichung von § 88 Abs. (2) des geltenden Gesetzes.
- Die Ersetzung von "Benehmen" durch "Einvernehmen" in § 91 Abs. (1) Satz 2 wird unterstützt.
- Unterstützt werden die neuen Fassungen von § 93 Abs. (3) Satz 1 und von § 99 Abs. (2).
- Unterstützt wird § 102 Abs. (2) Satz 2, wobei in der Gesetzesbegründung "muss" statt "soll" steht.
- Die Einfügungen in § 106 Abs. (1) (Ende einleitender Satz sowie Nrn. 8. und 9.) werden unterstützt.
- Dies gilt auch für die Streichung von "im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit" in § 109 Abs. (4) und die neue Formulierung am Ende von § 109 Abs. (7).

2. Kritikpunkte der GEW am vorliegenden Gesetzentwurf:

- § 13 Abs. (2): Zum beschließenden Gremium siehe § 81.
- Zum Teilzeitstudium (§ 32a) erhebt die GEW weitergehende Forderungen (siehe Beschluss 3.39 des Gewerkschaftstages der GEW 2017, https://www.gew.de/fileadmin/media/publikationen/hv/GEW/GEW-Beschluesse/Beschluesse_GT_2017/3__Bildungspolitik/3.39_Teilzeitstudium_fuer_alle_ermoeglichen_FV.pdf).
- Aus Sicht der GEW sollen alle Studierenden die Möglichkeit haben, ein Teilzeitstudium zu absolvieren. Dies darf nicht an bestimmte Bedingungen geknüpft sein wie in § 32a Abs. (2).

- Ob mit der Einführung des Promotionsrechts für die Hochschulen für angewandte Wissenschaften (§ 40 Abs. 1) das kooperative Promotionsverfahre (auch als Option) ersatzlos entfallen soll, erscheint zumindest überdenkenswert.
- Schon 2008 und seitdem wiederholt hat die GEW Sachsen für die gänzliche Abschaffung des Rigorosums plädiert. Daher sollte die Nr. 3 in § 40 Abs. (4) entfallen.
- Promotion ist für die GEW keine dritte Phase des Studiums, sondern die erste Phase selbständiger wissenschaftlicher Arbeit. Daher sieht die GEW Sachsen die 2012 ins Landeshochschulgesetz eingefügte Möglichkeit der Etablierung von Promotions-studiengängen eigens für den Abschluss Ph. D. (§ 40 Abs. (9)) nach wie vor kritisch.
- § 41 Abs. (4): Für die GEW Sachsen ist, wie schon 2012 angemerkt, nach wie vor nicht nachvollziehbar, warum hier Mindestlehrverpflichtungen gesetzlich festgeschrieben werden sollen, während dies für alle anderen Gruppen in der Dienstaufgabenverordnung für die Hochschulen in Sachsen (DAVOHS) geregelt ist.
- § 50 Abs. (4): Die GEW kritisiert die Beibehaltung der Forderung nach einer Mehrheit der Hochschullehrerinnen (siehe hierzu Anmerkungen zu § 81).
- Die 2012 erfolgte Festschreibung einer Amtszeit von Gleichstellungsbeauftragten aus der Gruppe der Studierenden auf ein Jahr ist inhaltlich nicht nachvollziehbar. Eventuelle Probleme sind durch Nachwahl bei Rücktritt oder Ausscheiden aus der Hochschulmitgliedschaft (die alle Gruppen betreffen kann) lösbar.
- Die GEW tritt für die Abschaffung der Personalkategorie wissenschaftliche oder künstlerische Hilfskräfte ein. Personen mit einem abgeschlossenen Hochschulstudium sollen stattdessen als Mitarbeiter*innen beschäftigt werden.
- Nicht explizit enthalten ist, wer die bisher beim Hochschulrat liegenden Kompetenzen nach § 86 Abs. (1) Nrn. 5-8., 10. und 11. des geltenden Gesetzes erhält. Implizit soll das wohl nach dem einleitenden Satz von § 81 Abs. (1) der Senat sein, jedoch erscheint hier eine explizite Regelung sinnvoll.
- § 81 Abs. (2): Die GEW Sachsen schlägt vor, die Notwendigkeit einer Mehrheit der Hochschullehrer*innen auf unmittelbar Lehre und Forschung betreffende Fragen zu begrenzen (zur Umsetzung vergleiche etwa § 33 Abs. (3) und (4) im aktuell diskutierten Gesetzentwurf für ein "Thüringer Gesetz zur Stärkung der Mitbestimmung an Hochschulen sowie zur „Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften", siehe http://www.thueringen.de/mam/th6/wissenschaft/HS-Dialog/gesetzentwurf_mit_begrundung_veroffentlichung_deckblatt.pdf).
- § 81 Abs. (2) Satz 7: Die GEW Sachsen hat bereits 2012 darauf hingewiesen, dass ein Stimmrecht des Rektors im Senat problematisch erscheint – nicht nur bei einer Beantragung der eigenen Abwahl gemäß §81 Absatz (1) Ziffer 2, sondern auch bei Stellungnahmen zu eigenen Vorschlägen.
- Anders als in der Gesetzesbegründung (S. 121) angedeutet, lagen die Kompetenzen für die Wahl des Rektors und den Beschluss der Grundordnung bis 2008 nicht beim Senat sondern beim damals abgeschafften Konzil. Die GEW Sachsen hat im Gesetzgebungsverfahren für das Gesetz über die Hochschulen im Freistaat Sachsen 2008 für die Einführung des im Referentenentwurf nicht vorgesehenen erweiterten Senats plädiert, um eine breitere Legitimation für die genannten Aufgaben zu erhalten. Diese Argumentation gilt auch weiterhin. Folglich wird die vorgeschlagene Abschaffung dieses Gremiums von der GEW abgelehnt.
- § 88 Abs. (3): Die GEW Sachsen schlägt vor, die Notwendigkeit einer Mehrheit der Hochschullehrer auf unmittelbar Lehre und Forschung betreffende Fragen zu begrenzen (zur Umsetzung vergleiche etwa § 36 Abs. (1) im o.g. Gesetzentwurf für Thüringen).
- § 104: Die GEW Sachsen hat diese 2008 ins Landeshochschulgesetz eingefügte Sonderregelung von Beginn an generell und prinzipiell abgelehnt. Dieser § muss ersatzlos gestrichen werden.

3. Notwendige redaktionelle Änderungen/Ergänzungen:

- § 13a: Es sollte geprüft werden, im Gesetz wo möglich (z.B. in § 20) durchweg "Studentinnen" durch "Studierende" bzw. "Studierenden" zu ersetzen.

- Im letzten Satz von § 24 muss "Rat der Studentinnen" durch "Studierendenrat" ersetzt werden (siehe § 25 Abs. (1)).
- In § 28 Abs. (1) sollte ggf. hinter "Hochschulen" eingefügt werden "nach § 1 Abs. (1)". In § 28 Abs. (3) Nr. 2 sollte "Anhörung" durch "Beteiligung an Anhörungen" ersetzt werden. Inhaltlich wird die Neufassung des § 28 unterstützt.
- "auf Zeit" im ersten Satz von § 73 steht aus GEW Sicht im Widerspruch zum zweiten Satz desselben §.
- Die Formulierung in § 81 Abs. (1) Nr. 7 weicht von der in § 85 Abs. (6) ("Anhörung des Senats") ab.
- In § 83 Abs. 3 Nr. 6. muss "Hochschulrat" durch "Hochschulkuratorium" ersetzt werden.
- In § 86 Abs. (3) wird den betroffenen Gemeinderäten eine neue Funktion zugewiesen. Dies bedarf wohl als Folgeänderung einer Änderung in der Sächsischen Gemeindeordnung. Unklar ist, ob man die Zusammensetzung des Hochschulkuratoriums allein von der jeweils aktuellen politischen Mehrheit im Gemeinderat abhängig machen soll. Ggf. könnte eine Regelung wie etwa bei den Rundfunkräten besser sein.
- § 92 Abs. (1) steht im Widerspruch zu § 81 Abs. (10) Nr. 11, nach der der Senat zuständig ist (was von der GEW unterstützt wird).

4. Weitergehende Änderungsvorschläge der GEW zum Landeshochschulgesetz:

- Die GEW tritt für eine Begrenzung der Möglichkeiten zur unternehmerischen Tätigkeit der Hochschulen (§ 6 Abs. (3) Satz 1) ein. Ein konkreter Vorschlag hierzu ist in o.g. Beschluss des GV von 2015 auf Seite 1 enthalten
- Analog der Landesrektorenkonferenz (§ 8) und der KSS (§ 28) sollte auch eine Landesvertretung des akademischen Mittelbaus im Gesetz verankert werden.
- Bei den Hochschulentwicklungsplänen (§ 10 Abs. (2)) sollte explizit das Thema Personalentwicklung Erwähnung finden.
- § 17a Abs. (1): Hier sollte deutlich gemacht werden, dass ein Masterstudium kein Zweitstudium ist (z.B. um die Erhebung von Zweitstudiengebühren für den Master zu verhindern, wenn später mal wieder wer auf die Idee kommen sollte, solche einzuführen.)
- Es sollte geprüft werden, die 2012 erfolgte Einschränkung des Freiversuchs auf nichtmodularisierte Studiengänge (§35 Abs. (5)) rückgängig zu machen.
- Die GEW befürwortet die Verankerung von Promovierendenlisten (entsprechend dem Koalitionsvertrag für die laufende Wahlperiode des Sächsischen Landtags) und -räten im Gesetz. Ein Formulierungsvorschlag zu letzteren ist in o.g. Beschluss des GV der GEW Sachsen von 2015 enthalten (§ 40a auf S. 3).
- Doktorand*innen, die keine Mitglieder der Hochschule sind, sollten generell den Status als Angehörige der Hochschule haben. Hierzu müsste § 49 Abs. (2) Satz 1 wie folgt ergänzt werden: "Angehörige der Hochschule sind auch die sonstigen Beschäftigten der Hochschule sowie die Doktorand*innen, die keine Mitglieder der Hochschule sind."; § 49 Abs. (3) Satz 2 wäre dann zu streichen. – Auch Lehrbeauftragte sollten generell mindestens den Status als Angehörige der Hochschule besitzen.
- Die GEW Sachsen plädiert für eine Verkürzung der Amtszeiten der Vertreter*innen und Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen oder künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Organen der Hochschulselbstverwaltung (§ 52 Abs. (1)).
- § 61 Abs. (2): Bei mehreren gleichzeitig laufenden Verfahren kann es ggf. zu einer hohen Beanspruchung des/der Gleichstellungsbeauftragten der Hoch-schule kommen. Zumindest die Möglichkeit der Vertretung durch den/die Gleichstellungsbeauftragte/n der Fakultät sollte geprüft werden.
- Analog dem im Gesetzgebungsverfahren befindlichen "Gesetz zur Änderung des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes" (Gesetzentwurf der Staatsregierung, Landtag, DS 6/9881 vom 20.6.2017) sollte die Möglichkeit zu Tenure–Track–Professuren aufgenommen werden.
- § 71 Abs. (4): Promovierenden soll nach Auffassung der GEW mindestens drei Viertel der Arbeitszeit für eigenständige Qualifikation zur Verfügung stehen.
- Es sollte (mindestens) eine Einschränkung der Befristungsmöglichkeit im letzten Satz von § 74 geprüft werden.

Zusammenfassung:

- Die GEW Sachsen betrachtet den vorliegenden Gesetzentwurf bei wenigen notwendigen Korrekturen speziell in den vorstehend genannten Punkten als gute Diskussionsgrundlage für die Schaffung eines den Anforderungen an die Hochschulen in Sachsen entsprechenden Hochschulrechts.

Zum Nachlesen: Positionen der GEW zum Landeshochschulgesetz:

- Stellungnahme zum "Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Bestimmungen" (2012), siehe http://edas.landtag.sachsen.de/viewer.aspx?dok_nr=9089&dok_art=Drs &leg_per=5&pos_dok=202, S. 210ff.,
- Stellungnahme zum dem Landtag aktuell vorliegenden Entwurf für ein "Gesetz zur Änderung des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes", siehe http://edas.landtag.sachsen.de/viewer.aspx?dok_nr=9881&dok_art=Drs &leg_per=6, S. 47-48,
- Beschluss des Gewerkschaftstages der GEW Sachsen 2015 (Forderungen), siehe http://www.wissenschaft-gew-sachsen.de/sites/default/files/u4/ gt15_beschl2.pdf,
- Beschluss des Geschäftsführenden Vorstands (GV) 2015 (Formulierungsvorschläge), siehe http://www.wissenschaft-gew-sachsen.de/sites/default/files/u4/ gt15_beschl2anl_beschlgv.pdf.

Mit freundlichen Grüßen

Ursula–Marlen Kruse
Vorsitzende